Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	**Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)**
FB 3 - Planung und Bauen 61-110-2-1 M-St	03.11.2014	2014-115/1

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Abstimmungsergebnis Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Gemeinderat	11.11.2014			

Betreff:

Änderung Landes-Raumordnungsprogramm - Gemeinsame Stellungnahme Landkreis und Gemeinden

Bericht:

Es wird Bezug genommen auf die Sitzungsvorlage vom 15.10.2014 (Drs.-Nr. 2014-115), welcher der Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme des Landkreises Wittmund und der kreisangehörigen Gemeinden beigefügt ist. Die Stellungnahme ist dieser Vorlage ebenfalls beigefügt.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 22.10.2014 wurde der Entwurf der Stellungnahme bereits vorgestellt. Unter anderem wurde über den Punkt „Biodiversität und Biotopvernetzung“ gesprochen, unter dem ausgeführt wird, dass auch Gewässerrandstreifen in den Biotopverbund eingebunden werden sollen, um die Vernetzungsstrukturen zu optimieren (siehe S. 3 der Stellungnahme). Dies wurde von einigen Ausschussmitgliedern kritisch gesehen, weil Einschränkungen bei der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen befürchtet werden.

Hinsichtlich der Fragen, welche Gewässer in den Biotopverbund einbezogen werden sollen, und ob die Bedenken aus dem Bereich der Landwirtschaft ausgeräumt werden können, wurde der Landkreis Wittmund um Stellungnahme gebeten. Dieser teilte daraufhin Folgendes mit:

„Nach § 58 Niedersächsisches Wassergesetz besteht an Gewässern dritter Ordnung kein Gewässerrandstreifen. So bezieht sich der Begriff „Gewässerrandstreifen“ in Niedersachsen auf Gewässer erster und zweiter Ordnung. (…) Für Gewässer erster und zweiter Ordnung ist der Gewässerrandstreifen entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz in der Regel 5 m breit. Hierfür könnte die Festlegung „Vorranggebiet Biotopverbund“ zum Tragen kommen. Die Festlegung hat keinen Einfluss auf die ordnungsgemäße Landwirtschaft. Es handelt sich um ein

Ziel der Raumordnung, das nur durch Verordnungen (...) oder Vertragsnaturschutz mit Leben erfüllt werden kann. Insofern ist eine mögliche Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung nur im Einvernehmen mit den Grundeigentümern möglich. Für den behördlichen Natur- und Landschaftsschutz (…) wäre die Festlegung mit der Aufforderung verbunden, die Gewässerrandstreifen in die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft einzubeziehen, um so den Biotopverbund zu optimieren. (…) Es wird deutlich, dass die Bedenken aus der Landwirtschaft unbegründet sind, denn Bewirtschaftungsauflagen können nicht ohne Zustimmung der Grundstückseigentümer durchgesetzt werden. Insofern sollte die gemeinsame Stellungnahme nicht geändert werden."

Weiterhin teilte der Landkreis Wittmund mit, dass die Stellungnahme (Stand: 15.10.2014) von den anderen kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Wittmund so mitgetragen werde.

Beschlussvorschlag:
Dem Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme des Landkreises Wittmund und der kreisangehörigen Gemeinden zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogrammes wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:
- keine -

Goetz

Anlagenverzeichnis: